

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 54 (1946)

Heft: 43

Artikel: Ärzte und Heilmittel im alten Zürich [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-557171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wäre man fast versucht zu sagen. Das Ausland findet für die Leistungen der Schweizer Spende jedoch unserem Volke Dank und Anerkennung. Es wäre nur zu wünschen gewesen, die Schweizer hätten dieses Werk mit etwas mehr Elan und Begeisterung, dafür mit weniger Skepsis und Nörgelei zum Erfolg getragen.

Alles in allem ein ansehnliches Gesamtbild, das wir gegenüber allen erpresserischen Zumutungen auf weitere Leistungen präsentieren dürfen! Jawohl, die Schweiz will auch inskünftig nicht beiseite stehen, wenn es gilt, das Elend in der Welt zu mindern; das in ihren schwa-

chen Kräften Liegende wird sie immer tun; in der Vergangenheit bewies sie diesen Willen. Ebenso sehr stossen aber die erwähnten Druckversuche auf den Widerstand unseres Volkes. Eine humanitäre Leistung muss freiwillig erfolgen, soll sie auch als solche gewogen werden. Das Parlament hat in der vergangenen Session weitere 20 Millionen für die Hilfe an das Ausland zur Verfügung gestellt. Dies erfolgte auf eigenen schweizerischen Antrieb. Es wäre grundsätzlich falsch, diesen Betrag zu erhöhen, nur um weiteren ausländischen Pressionen auszuweichen.

Aerzte und Heilmittel im alten Zürich

(Fortsetzung und Schluss)

Kontrolle durch die Obrigkeit

Das geschilderte «Aufblühen» der Medikamenten-Krämerei, der Chirurgie und der Kurpfuscherei zwang die Zürcher Obrigkeit zu einer Reihe weitergehender Massnahmen. Zunächst musste den Wünschen der ansässigen «Chirurgen», der Scherer und Bader, sodann den Forderungen der Apotheker Rechnung getragen werden. Sie alle fühlten sich von der unheimlich wachsenden Konkurrenz bedrängt und hätten ihr am allerliebsten die Grenzen gesperrt. Sie beklagten sich immer wieder, dass sie in ihrer Existenz bedroht seien und dass die Fremden «rechte lüt-beschisser» seien, die die «armen lüt mit schandlichem betrug umb ihr gelt bringen», und von der Chirurgie nicht mehr verstünden, als die ansässigen Meister. Die gnädigen Herren reagieren auf diese Klagen nur sehr zögernd. Die Fremden dienten nicht nur zur Preisregulierung, unter ihnen waren doch auch tüchtige Praktiker, und der Umstand, dass Zürich den Ruf hatte, man finde auf seinen Märkten besonders gute Aerzte und ebenso vorzügliche neue Heilmittel, zog recht viel Volk in die Limmatstadt, worauf man doch nicht ohne weiteres verzichten wollte. Dem wiederholten Vorstoss der Scherer, das Zahnbrechen zu monopolisieren (erstmalig 1527), trat der Rat z. B. stets mit dem Beschluss entgegen, die «frömbden mögen zahnbrechen wie bishar, angesehen, dass es eine fryge kunst sig.» Dagegen zeigte er sich bereiter, allgemein regelnde Massnahmen zu treffen, als ihm nachgewiesen wurde, dass die vielen Ignoranten und Kurpfuscher das Spital, die Krankenhäuser am Oetenbach und auf der Spanweid mit unkurierbaren «verdorbenen lüten» vollstopfen und dadurch dem Gemeinwesen grosse Unkosten verursachen.

Um die Aerzte und ihre Heilmittel einer strengeren Kontrolle unterwerfen zu können, wurde den Fremden die Ausübung der «Wundarzney» und der Verkauf von Medikamenten auf der Landschaft von 1602 an verboten und in der Stadt an eine Genehmigung gebunden. (Seit 1652 übte diese Kontrolle eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Kommission aus; Fälle, die diese Verordneten nicht zu entscheiden vermochten, kamen vor den Rat.) Zu einer grundsätzlichen Wegweisung dieser Fremden, zu denen das Volk treu und fest hielt, bot die Obrigkeit die Hand nicht, im Gegenteil, sie verwendete sie oft im Spital und erteilte ihnen, bei tüchtigen Leistungen, oft anerkennende Zeugnisse.

Die nächste Aufgabe, vor die der Rat durch diese Entwicklung gestellt wurde, war, für die sich stets vermehrenden «Bühnen» der Aerzte auf den Jahrmärkten — in den Zwischenzeiten kamen sie selten in die Stadt — Raum zu schaffen. Mit Rücksicht darauf, dass die Krämerbuden eine freie Passage erforderten, die Chirurgenbühnen aber Massenansammlungen und demzufolge auch Verkehrsstockungen verursachten, mussten die beiden Kategorien getrennt placiert werden. Insbesondere mussten für die «Brüggi» Plätze angewiesen werden, die Raum für eine vielköpfige Zuschauerschaft boten. Man vereinigte daher alle Krämer in den obrigkeitlich errichteten, eng aneinandergereihten Buden am Münsterhof, während die «Schreier» auf den Brücken, an der Wühre, am Weinplatz und vor dem Rathaus, an dem Fischmarkt, ihr lautes Gewerbe trieben. Nur die Kessler, die zu allerhand «Vorstellungen» neigten, durften ihre Waren ebenfalls an diesen Plätzen feilbieten.

Die grosse Menge der zugelassenen Aerzte, Chirurgen und Medikamentenkrämer, ebenso das Resultat der vorgenommenen Prüfungen ist unbekannt, da die Protokolle der Prüfungskommission, wenn sie überhaupt welche geführt hat, nicht mehr vorhanden sind. Erhalten blieben nur die in Zweifelsfällen getroffenen Entscheidungen des Rates; diese sollen hier, soweit sie positiv ausfielen, chronologisch kurz erwähnt werden.

Mit dem Jahre 1597 beginnt die

systematische Bekämpfung der „Stümpler und Winkelartzet“

und sie schliesst 1602 mit ihrer Verweisung aus Stadt und Land. Nur nach strenger Prüfung und mit obrigkeitlicher Genehmigung sollten sich Aerzte, Bruch-, Stein- und Augenschneider, ebenso Salbenschreier im Lande aufhalten dürfen. Eine solche Genehmigung erhielt in diesem Jahre u. a. der Italiener Bellini aus Salerno, der in Rüdlingen (Kt. Schaffhausen) wohnte und grossen Zulauf hatte. Er operierte auch in Zürich, wie er selbst meldet, mit gutem Erfolg, und er erklärte, neue Fälle zu behandeln, die hierzulande sowieso kein Meister Scherer «arznen und heilen» könne. Im Jahre 1620 behauptete auch ein Solothurner Bruchschneider, Georg Ott, viel mehr zu können als die Zürcher Scherer und Bader und verlangte daher eine längere Aufenthaltbewilligung, aber man gestattete ihm nur 14 Tage zu praktizieren; als er länger blieb, da befahl man ihm, klagte er selbst, «ich solle mich uff der stell fort und enweg machen uss der statt, wa das nit, so werde man mich an ein ort und end setzen, das kein ross werde über mich laufen». — Im Jahre 1630 wurde einem Lothringer, der neben dem Verkauf von Balsam, Augenwasser und eines Electuarium für Zähne usw. «auch allerlei öffentliche, ehrbare und züchtige Kurzweilen mit comoedien, Sprüchen etc.» halten wollte, das Kurzweilmachen «in Rücksicht auf die Jugend verboten, seine Secreta und Arzneien zu verkaufen aber bewilligt...» — 1638 gebot der Rat einem Schreier, der sich mit einer Salbe einschmierte und dann ohne Schaden ein «Gewehr» durch den Leib zu stossen vorgaukelte und dann seine Salbe verkaufte, sich nur auf den Verkauf zu beschränken, «ohne Brauchen der Ceremonien mit Hauen und Stechen», ansonst man «die Brügi wegtun lasse». — 1645 wurde den Wirten eingeschärft, ihren Gästen mitzuteilen, dass in Zürich Aerzte und Salbenkrämer streng examiniert und visitiert werden. — 1650 wurde dem «Operator, Stein- und Bruchschneider und Oculisten» Petro de Wolf von Wetzlar eine dreiwöchige Praxis und Heilmittelaufgabe gestattet, wiewohl die bestellten drei Examinatoren der Meinung waren, dass er, bei guten «Fundamenten der Chirurgie nur nach der gemeinen Form operiere und also nützt sonderbares oder rarum by ihme syn könne», 1656 liess der Rat das Lungenpulver eines Kirschwasserbrenners prüfen und gestattete einem Metzger Schreier, Balsam zu verkaufen. — In diesen Jahren erschienen zahlreiche italienische und französische Aerzte in Zürich, die auch verschiedene secreta und balsamum sulphuris verkauften. 1668 wurde der Niesswurzhandel und das Possentreiben verboten und eine Reihe von Bruchschneider verwiesen. Drei Jahre später beschloss man, den Marktärzten zu verbieten, Kuren durchzuführen, die über die Marktzeit hinaus dauerten, doch schon 1677 wurde der Beschluss dahingehend abgeändert, dass über die Fortsetzung der Kuren, je nach Lage der Sache, der Rat entscheiden möge. — 1680 wurde einem Schreier der «Verschleiss zwar uff dem Theatro, aber ohne fernere ohnanständige farces und narrenbossen treiben» gestattet, und drei Jahre später erliess der Rat den grundsätzlichen Befehl, dass sich fremde Schreier, sobald es in das Abendgebet läutet, vom Theater weggeben und weder unterdessen noch nach geendetem Abendgebet ihre Mittel weiter auf der Brügi verkaufen, noch viel weniger leichtfertige Spiel und Possen treiben sollen.» Für seine guten Heilmittel (Orvietum, Wund-Balsam und Brand-Salb) erhielt ein Chirurg aus der Picardie 1696 «ein Attestatum, wie das von Basel lautet.»

Mit Rücksicht auf die traurigen Zeiten wurde im nächsten Jahre (1687) einem Leipziger Balsamverkäufer verboten, «zu mehrerer herbeylockung der Kunden, unter wührender jahrmess etwas kurzweil

auf dem Theatro treiben oder spielen zu lassen». — 1689 durfte Georg Bochiniz von Kronburg (Krain), wie ein Prager Jude 1669 und 1670, im Spital ein Mittel gegen die Epilepsie vier Wochen lang ausprobieren, dagegen wurden 1690 mehrere Aerzte wegen alchemistischer Umtriebe weggelesen. — Im Jahre 1696 wurden Komödien jeder Art wegen bevorstehender Osterzeit verboten, dagegen einem im Wirtshaus ordinierenden Solothurner Operator gestattet, seine Mittel drei Tage nach dem Markt zu verkaufen und «solches durch den trummenschlag kundmachen mögen». Neben den «Marktschreyern» gab es also auch «seriösere» Mediziner, die in den Gasthäusern praktizierten. Hiervon zeugt auch ein erhalten gebliebener Reklamezettel dieses Jahres, der also lautet:

«Ein jeder sei hiermit berichtet, dass in dieser Stadt ankommen sei der Herr Toscano Ferrante, einziger Erb und Nachkömmling des privilegierten Hieronymi Ferrant, ersten Erfinders des Orvietans, des Mittels gegen allerhand Gift. Durch diese Stadt reisend, berichtet er euch hiemit, dass er allerhand Operationes tut, und dass er eine vollkommene Wissenschaft hat der Krankheiten, deren er durch seine Mittlen curiere und begehre keinen Lohn zu beziehen, man habe denn zuvor die Gesundheit wieder erholet (!). Er hat noch viele andere Secretmittel, als namlichen das Podagram zu stillen und bisweilen heilet er gar leicht allerlei morbus venereos. Er stillt alsbald den Schlag und das Hinfallende. Er curiert den Aussatz, als offene Wunden, Krebsen, Drüsen und kalte Tumoren. Er heilet die weisse Blume des Frauenzimmers, er hat ein gewisses Mittel die Lungen zu reinigen, und noch viele andere Mittel, derer er hier nicht Meldung tut. Zu erfragen im Gasthaus zum ‚Schwert‘».

Im Jahre 1698 kam ein Bruchschneider nach Zürich, der «einen besonderen Balsam hinstreicht und sich gleich wie unsere Chirurgie des Pflasters und Banden bedienet». Ein im Hotel «Schwert» ordinierender Zahnarzt, über den sich die Prüfungskommission nicht sehr schmeichelhaft äusserte, als sie schrieb, er «könne nicht mehr als etwa die marktschreyer», dem jedoch der Rat die Praxis vorübergehend gestattete, empfahl sich im gleichen Jahr mit den Worten einem verehr. Publico:

«Aus Erlaubnis MGHH und Oberrn. Es wird hiemit jedermännlichen zu wüssen getan, dass in hiesiger Statt angelangt ist, der Herr Palma, wünschend die Ehr zu geniessen, allhier seine Dienste zu offerieren, gleichwie er solches schon anderswo, in grossen Stätten Europae, ja gar an dem französischen Hofe getan hat, allwo er die Ehre gehabt, Prinzen und Prinzessinnen ihre Zähne zu reinigen und weiss zu machen, wie auch die faule und angesteckte Wurzen oder restierende Stücklein, mit einer verwunderlichen Geschicklichkeit heraus zu ziehen.

Wenn jemand ist, dem aus Mangel der Zähnen die Aussprechung der Wörter verhinderlich fallet, demselben verspricht er, dass ihm andere ganz künstlich sollen eingesetzt werden, die den Abgang der allen ganz natürlich ersetzen. Er kann auch gar künstlich die langen Zahn kürzer machen und sie alle gleich machen. Er accomdiert auch diejenigen, welche anfangen zu faulen oder schwarz zu werden, und die, welche annoch keine Schmerzen verursacht haben. Er distribuiert auch das Opiat, so die Zahn in ihrer natürlichen Weisse erhaltet, wenn sie einmal gereinigt sind, die Wacklenden steif machet, und das Zahnfleisch macht wiederum anwachsen und die Ledigen anfleischet. Hiezwischen offeriert er sich und verspricht gar nichts zu empfangen für seinen Lohn, ausgenommen die Person sei mit ihm gänzlich zufrieden. Er tut auch kund machen, dass er nicht länger allhier verbleiben wird, als bis zum Ausgang des Marktes, und dass in wärender Zeit er sich allort, wo man seinen verlange, werde einfinden. Hiemit so können diejenigen, so seiner von Nöten, ihn besichtigen in ihre Häuser. Er logiert beim ‚Schwert‘ auf der Bruck.»

Fanden manche Zahnbrecher auf diese Weise den Weg in die Privatwohnungen und wurden dadurch stiller, so ging es auf den Plätzen noch immer laut zu; 1699 sah sich der Rat veranlasst, den fremden Marktschreibern neuerdings zu befehlen, dass «sie während beiden abendbetstunden nichts agieren, keine courtisane und dergleichen personen in die statt herumschicken, auf dem Theatro oder brüggen keine unziemende vermummte und verkleidete vorstellung tun, und ihre actionen an erlaubten tagen abends umb sechs uhr enden sollten.» Das Gesuch eines holländischen Schreiers entschied er 1702 dementsprechend dahingehend, dass er wohl ein Theatrum errichten dürfe, er möge jedoch «seine besitzenden secreta und wüßenschaften in curierung des gehörs und gesichts, gegen arme presshafte leute mit bescheidenheit und ohne ärgerliches possenreissen ausüben». Das Theatrum war in der Charwoche abzureissen. Auf der Herbstmesse des gleichen Jahres verbot man grundsätzlich alle Marionettenspiele, dagegen war das «Possenwerk» nur am Freitag, Samstag, Sonntag und am Betttag untersagt.

Im 18. Jahrhundert wuchs die Zahl der Fälle, in welchen der Rat über Zulassung bzw. Wegweisung der Petenten zu entscheiden hatte, beträchtlich an. Die anatomischen und physiologischen Kennt-

nisse vermehrten und verbreiteten sich, und man rückte dem Kurpuschertum immer mehr an den Leib. Es entstand allmählich ein wirklich

tüchtiger Spezialistenstand,

der sich gegen die Stümper mit Recht aufzulehnen begann. So wurden auch die Zürcher Prüfungen immer strenger; der Rat bzw. seine Vertreter in der Prüfungskommission hielten sich jedoch mehr an das Althergebrachte, und so gab es um die Zulassungsfrage manche Meinungsverschiedenheiten, die dann der Samtrat zu entscheiden hatte. Aus diesen Urteilen, die Aerzten gegenüber aus der Ferne bzw. aus fremden Großstädten meistens günstig ausfielen, sollen hier nur wenige typische Fälle ausgewählt werden.

Entgegen dem Gutachten der Prüfungskommission erhielt ein Berliner Oculist 1704, der seine Kunst auf einem offenen Theatro kundtun wollte, die Bewilligung, sich drei bis vier Wochen in einem Wirtshaus aufzuhalten, an Ort und Enden der Stadt seine Patente anzuhelfen und seine Kunst zu üben. 1727 wurde einem Mailänder Arzt entscheidungsweise gestattet, zehn Tage lang Medikamente auf einem Tisch öffentlich zu verkaufen. 1732 durfte der Mannheimer Operator J. Ch. Häber ein offenes Theater errichten, doch nur unter der Bedingung, dass «er dasselbe weder am Sonntag noch zu den Wochenpredigtstunden betrete und sich mit den seinigen unklagbar still und bescheiden aufführe». (Manche Aerzte führten schon dreissig bis fünfzig Personen, meistens Schauspieler, mit sich!) 1733 durfte Balthasar Domato aus Venedig Balsam «mit Theater» verkaufen. Im Jahre 1738 erhielt ein türkischer Operator das Recht, neben Kurieren auch Arzneien auf offenem Theater zu verkaufen, doch «ohne Music und Courtisane». 1742 durfte der sächsische Oculist Meiner einen Monat lang Augen kurieren; 1744 ein Schwede Arcanum gegen Podagra verkaufen; 1749 der berühmte Berliner Augenarzt, Prof. Hilmer, ohne zeitliche Begrenzung Kranke pflegen; 1753 wieder ein Türke operieren und orientalische Heilmittel verkaufen, doch «ohne Musik und Schauspiele»; sodann im gleichen Jahr Anton Beck aus Hausach sechs Wochen lang Zähne behandeln; er plombierte bereits mit Blei, Gold und «Komposition», und führte Ersatzzähne aus Elefanten und Wallrossbein, verkaufte aber auch ein Perlen-Wasser gegen Sommersprossen; zugleich betätigte sich in Zürich eine Augenärztin, M^{me} von Gehring, seit den mittelalterlichen Aerztinnen jüdischer Konfession wohl die erste Aerztin auf Zürcher Boden, deren Aufenthalt wegen hervorragender Heilerfolge immer wieder verlängert wurde. 1754 gestattete man einem Pariser Oculisten vier Wochen lang zu praktizieren, 1763 einem solchen aus Augsburg und dem badischen Hofarzt und Zahnoperator 14 Tage lang zu kurieren, und einem Medikamentenkäufer aus Venedig seine Raritäten auf der Messe zu verkaufen; 1769 kam der erwähnte Augsburger Augenarzt wieder und blieb vier Wochen lang hier.

Im Jahr 1770 gestattete der Rat einem vom französischen Gesandten empfohlenen Zahnarzt die Praxis, 1773 einem solchen aus Orleans. 1775 führte der Pariser Wundarzt de Rinquelieu elastische Bruchbänder ein, 1778 durfte sich ein Bamberger Zahnarzt über die Messezeit betätigen; 1779 eine Bambergerin Kräuter, Essenzen usw. verkaufen, 1780 Frau Bovier-Trevesani, aus Venedig, vier Wochen lang Zähne behandeln, ebenso ein Zahnarzt aus Bellinzona, Michelletti, in den Jahren 1781 und 1782; im Jahre 1785 betätigte sich ein Kropfarzt aus dem Bernbiet vierzehn Tage, 1786 und 1787 ein Berliner Zahnarzt insgesamt zehn Wochen, ein Neuenburger bis auf Widerruf, 1787 ein Metzger Oculist drei Wochen lang, und 1788 brachte schliesslich ein französischer Regimentschirurg neuartige elastische Bruchbänder in die Stadt, die seit dem Ausbau ihrer Industrie immer reicher, und von den besten Aerzten der Zeit gerne aufgesucht wurden. Noch grösser als diese Reihe, war nämlich die der von der Kommission zugelassenen Aerzte, und am allergrössten die der endgültig abgewiesenen Petenten.

Ueber die Leistungen dieser Wanderärzte erfahren wir äusserst wenig. Dass einzelnen routinierten Praktikern manches gelang, steht ausser Zweifel. Dass sie mitunter sogar bahnbrechend wirkten, beweist u. a. jener Thurgauer Jakob Nufer, der den Kaiserschnitt erstmals an einer Lebenden (an der eigenen Frau) wagte und mit Glück vollführte. Er öffnete dadurch auch den Männern eine Bahn, die zu der ihnen bis dorthin gesperrt gewesenem Geburtshilfe führte. — Doch für die Gesamtleistung aller dieser wandernden Schreier mag das Urteil des berühmten Arztes im 18. Jahrhundert, des Professors Hermann Boerhave (1668—1709), von Leyden, bei dem auch mehrere Zürcher studierten, gelten: «Wenn man das Gute, welches ein halb Dutzend wahre Söhne des Aeskulap seit der Entstehung der Kunst auf der Erde gestiftet haben, mit dem Uebel vergleicht, welches die unermessliche Menge von Doctoren dieses Gewerbes unter dem Menschen-geschlechte angerichtet hat, so wird man ohne Zweifel denken, dass es weit vorteilhafter wäre, wenn es nie Aerzte in der Welt gegeben hätte.»